

VERKÜNDUNGSBLATT

Nr. 04 | 18. Jahrgang | 02.03.2026

Richtlinie zur Anerkennung studentischer Vereinigungen

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 53 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222) hat das Präsidium der Hochschule Hamm-Lippstadt am [Beschlussdatum einfügen] die folgende Richtlinie erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Studentische Vereinigungen (Hochschulgruppen)
- § 3 Eintragungsvoraussetzungen / Versagungsgründe
- § 4 Beteiligung des Allgemeinen Studierendenausschusses (ASa)
- § 5 Entscheidung des Präsidiums
- § 6 Rechte der studentischen Vereinigung
- § 7 Pflichten der studentischen Vereinigung
- § 8 Streichung aus dem Verzeichnis
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Mit dieser Richtlinie regelt die Hochschule Hamm-Lippstadt die Aufnahme studentischer Vereinigungen in das Verzeichnis studentischer Vereinigungen der Hochschule Hamm-Lippstadt. Die Hochschule Hamm-Lippstadt unterstützt studentische Vereinigungen, die die Studierenden zur Wahrnehmung ihrer fachlichen, hochschul-politischen, sportlichen oder sozialen Interessen und zur Förderung der allgemeinpolitischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft ihrer Mitglieder zur Toleranz auf der Grundlage des Hochschulgesetzes NRW und der Grundordnung der Hochschule bilden.
- (2) Die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt, wenn die in den nachfolgenden Regelungen genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Mit der Eintragung erwirbt eine Vereinigung den Status einer studentischen Vereinigung im Sinne des § 53 Abs. 3 HG NRW und die damit verbundenen Rechte und Pflichten dieser Richtlinie.
- (3) Ein darüberhinausgehender Anspruch der studentischen Vereinigung gegenüber der Hochschule auf rechtliche, finanzielle oder soziale Unterstützung besteht nicht. Mit der Eintragung ist weder eine Anerkennung der Ziele noch eine Zustimmung der Hochschule zu den Zielen einer studentischen Vereinigung oder ihrer Betätigung verbunden.

§ 2 Studentische Vereinigungen (Hochschulgruppen)

- (1) Studentische Vereinigungen sind ungeachtet ihrer Rechtsform jegliche Vereinigungen, zu denen sich mehrere Studierende für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung verbunden haben. Ziel und Zweck der Vereinigungen müssen mit höherrangigem Recht vereinbar sein. Als Teil der Studierendenschaft fördern sie auf Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz und Vielfaltigkeit ihrer Mitglieder. Zudem wirken sie an einer über die Aufgaben der Studierendenschaft hinausgehenden allgemeinpolitischen Willensbildung mit.
- (2) Die Willensbildung der studentischen Vereinigung muss maßgeblich durch die Studierenden selbst geprägt werden. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn eine Vereinigung als unselbständige Organisationseinheit einer übergeordneten hochschulexternen Organisation, die maßgeblichen Einfluss auf den Mitgliederbestand oder deren selbstbestimmte Willensbildung haben kann, einzustufen ist. Insbesondere dürfen sie weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden sein.
- (3) Es werden ausschließlich Vereinigungen eingetragen, deren ordentliche Mitglieder gemäß ihrer Satzung zugleich überwiegend Mitglieder der Hochschule Hamm-Lippstadt i.S.v. § 9 HG NRW sind. Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer ordentliches Mitglied der Hochschule i.S.v. § 9 HG NRW ist. Die Zugangsvoraussetzungen für Nichtmitglieder der Hochschule regelt die jeweilige Satzung der studentischen Vereinigung.
- (4) Alle Mitglieder der studentischen Vereinigung sind unentgeltlich tätig.

§ 3 Eintragungsvoraussetzungen / Versagungsgründe

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in das Verzeichnis studentischer Vereinigungen der Hochschule Hamm-Lippstadt ist schriftlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Vereinigung an das Präsidium der Hochschule zu stellen. Die Vereinigung wird in das Verzeichnis aufgenommen, wenn mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. die Darstellung des Zwecks und der Ziele der Vereinigung,
 2. ein Nachweis von mindestens fünf Mitgliedern im Zeitpunkt der Antragstellung,
 3. der Nachweis einer organisierten Willensbildung,
 4. eine Satzung, die von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet ist,
 5. das Protokoll der Gründungsversammlung, das von allen bei dieser Versammlung anwesenden Mitgliedern unterzeichnet worden sein muss, sowie
 6. eine Erklärung, dass die Vereinigung auf dem Boden der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland steht, vgl. Art. 9 Abs. 2 GG.
- (2) Die Vereinigung hat sich eine Satzung zu geben. Sie muss einen Vorstand sowie eine Mitgliederversammlung vorsehen. Der Vorstand soll aus der bzw. dem Vorsitzenden, einer stellvertretenden Person sowie einer Kassenwartin bzw. einem Kassenwart bestehen. Werden weder finanzielle Mittel eingeworben noch Beiträge erhoben, entfällt die Position der Kassenwartin bzw. des Kassenwerts ersatzlos.
Die Satzung muss entsprechend der in der **Anlage 1** enthaltenen Mustersatzung mindestens folgende Regelungen enthalten:
 1. Name und Sitz der Vereinigung,
 2. Zweck der Vereinigung,
 3. die Zusammensetzung des Vorstands,
 4. Wahl und Abwahl des Vorstands,
 5. die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft,
 6. die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist und verhandelt,
 7. im Falle einer Auflösung der Vereinigung über den Verbleib gegebenenfalls angefallenen Vereinsvermögens.

- (3) Die Satzung der Vereinigung, die von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet sein muss, ist dem Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis beizufügen.
- (4) Die Eintragung in das Verzeichnis kann versagt werden, wenn aufgrund bekanntgewordener behördlicher Erkenntnisse, polizeilicher Ermittlungen oder ernstzunehmender Hinweise gewichtige Anhaltspunkte für verfassungs- oder gesetzeswidrige Bestrebungen oder Handlungen einer Vereinigung vorliegen. Eine zuvor erteilte Anerkennung der studentischen Vereinigung kann aus den in S. 1 genannten Gründen zurückgenommen werden.
- (5) Die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt auf unbefristete Zeit.

§ 4 Beteiligung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) wird Gelegenheit gegeben, binnen drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, wird davon ausgegangen, dass der AStA der Eintragung der Vereinigung zustimmt.

§ 5 Entscheidung des Präsidiums

- (1) Nach Ablauf der Frist für eine Stellungnahme des AStA entscheidet das Präsidium über eine Aufnahme der Vereinigung in das Verzeichnis. Die Mitteilung über die Entscheidung des Präsidiums erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid der Präsidentin oder des Präsidenten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vereinigung. Ein stattgebender Bescheid muss einen Hinweis über die nach § 7 bestehenden Pflichten enthalten.
- (2) Das Verzeichnis wird im Präsidium gepflegt. Die aktuelle Liste der eingetragenen Vereinigungen wird dem Präsidium einmal jährlich mit Stichtag 30.05. im Rahmen einer Präsidiumssitzung vorgelegt und auf der Homepage der Hochschule Hamm-Lippstadt veröffentlicht.
- (3) Wird die Eintragung abgelehnt, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Vor einer ablehnenden Entscheidung ist der Vereinigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Rechte der studentischen Vereinigung

Die studentische Vereinigung ist mit ihrer Eintragung in das Verzeichnis berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten Räumlichkeiten und/oder Außenflächen der Hochschule zu nutzen. Diese Nutzung ist unentgeltlich, soweit die Räume zur Ausübung der in der Satzung vorgesehenen Aufgaben als eigenständige Veranstalterin (ohne Mitveranstalter) genutzt werden und keine Eintrittsgelder oder Kostenbeiträge erhoben oder Erlöse erzielt werden. Bei der Nutzung zu Veranstaltungszwecken ist dies mit der Stabstelle Kommunikation und Marketing in Absprache mit dem Präsidium abzustimmen.

§ 7 Pflichten der studentischen Vereinigung

- (1) Die studentische Vereinigung hat dem Präsidium auf dessen Verlangen jederzeit eine Bescheinigung über die aktuelle Zahl der Mitglieder einzureichen. Darüber hinaus sind dem Präsidium innerhalb der ersten sechs Wochen ab Vorlesungsbeginn eines jeden Semesters unaufgefordert Namen, Anschriften und Matrikelnummern der Vorstandsmitglieder der studentischen Vereinigung mitzuteilen (Rückmeldung).
- (2) Gleichwohl ist die studentische Vereinigung verpflichtet, das Präsidium unverzüglich über
 1. Änderungen des Zwecks und der Ziele,
 2. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands,
 3. Änderungen der Anschrift der Vereinigung sowie der Vorstandsmitglieder,
 4. Änderungen in der Satzung,
 5. die Auflösung der Vereinigung und
 6. das Absinken der Mitgliederzahl unterhalb der Mindestmitgliederzahl

in Kenntnis zu setzen.

- (3) Die studentische Vereinigung hat die Pflicht, im Rahmen ihrer Betätigung das Eigentum der Hochschule zu achten und so zu nutzen, dass keine Schäden an den zur Verfügung gestellten Gegenständen entstehen. Dies betrifft insbesondere die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und das enthaltene Inventar sowie die genutzten Außenflächen. Für Schäden haftet die studentische Vereinigung und, bei Fehlen einer Rechtspersönlichkeit der studentischen Vereinigung, haften die einzelnen Mitglieder persönlich.
- (4) Soweit die studentische Vereinigung beabsichtigt, für die Vereinigung auf dem Gelände der Hochschule Werbung zu betreiben, so ist dies mit der Stabstelle Kommunikation und Marketing abzustimmen. Der Inhalt und die Ausgestaltung der Werbung darf weder dieser Ordnung noch den Werten der Hochschule widersprechen oder entgegenstehen.

§ 8 Streichung aus dem Verzeichnis

- (1) Mit der Streichung aus dem Verzeichnis der Hochschule verliert die studentische Vereinigung ihren Status als solche und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten. Insbesondere sind in diesem Fall alle im Zusammenhang mit der Eintragung erhaltenen Gegenstände zurückzugeben.
- (2) Eine studentische Vereinigung wird aus dem Verzeichnis gestrichen, wenn
 - 1. dies durch ein von der Mitgliederversammlung unterschriebenes Protokoll sowie auf Antrag der bzw. des Vorsitzenden beantragt wird,
 - 2. die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 nicht mehr erfüllt werden,
 - 3. der studentischen Vereinigung weniger als 3 Mitglieder angehören oder
 - 4. die Rückmeldung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist, § 7 Abs. 1, unterbleibt.
- (3) Die studentische Vereinigung kann aus dem Verzeichnis gestrichen werden, wenn
 - 1. sie gegen ihre Pflichten, insbesondere § 7 Abs. 2, verstößt, es sei denn, das Unterlassen ist hinreichend entschuldigt,
 - 2. der Fall nach § 3 Abs. 4 nachträglich eingetreten ist,
 - 3. sie bei der Nutzung von Räumlichkeiten oder Außenflächen mehrfach oder schwerwiegend gegen die maßgeblichen Richtlinien dieser Ordnung und die der Hochschule verstößt oder
 - 4. ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, insbesondere die Betätigung der studentischen Vereinigung geeignet ist, das Vertrauensverhältnis zur Hochschule in einem solchen Maße zu beeinträchtigen, dass ein weiterer Verbleib der studentischen Vereinigung im Verzeichnis der Hochschule unzumutbar ist.
- (4) Über die Streichung auf Basis der Regelungen des Abs. 3 entscheidet das Präsidium. Vor einer Entscheidung sind die betroffene studentische Vereinigung sowie der AStA anzuhören. Im Falle der Streichung auf Antrag gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 kann eine Anhörung unterbleiben. Die Mitteilung über die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Präsidentin bzw. des Präsidenten an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der studentischen Vereinigung und enthält, außer in den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 1, eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 20.02.2026.

Hamm, den 02.03.2026

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt

Anlage I

Satzung zur studentischen Vereinigung [Name der Vereinigung einfügen]

Präambel

(eventuell code of conduct einfügen)

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung

- (1) Der Name der studentischen Vereinigung lautet [Name der Vereinigung einfügen].
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist Hamm / Lippstadt (bitte Zutreffendes auswählen).

§ 2 Zweck und Ziel der Vereinigung

Das Ziel der Vereinigung ist (Zweck und Ziel einfügen)

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck und die Ziele der Vereinigung unterstützt, soweit die Mehrheit der Mitglieder der Vereinigung aus Mitgliedern der Hochschule Hamm-Lippstadt i.S.v. § 9 HG NRW besteht. (Ggfs. Regelung ergänzen für Ehrenmitglieder, externe Mitglieder, Fördermitglieder etc). Die Mitgliedschaft ist (schriftlich / mündlich) beim Vorstand der Vereinigung zu beantragen, der hierüber entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines Vereinigungsmitglieds. Erforderlich für den Ausschluss ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung (Nur zur Erläuterung: D.h. aller Mitglieder der Mitgliederversammlung, nicht nur der bei der Abstimmung anwesenden).
- (3) Mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vereinigung besteht aus Mitgliedern der Hochschule Hamm-Lippstadt, vgl. § 9 Abs. 1 HG NRW.
- (4) Mit Beendigung des Status als Mitglied der Hochschule Hamm-Lippstadt i.S.v. § 9 Abs. 1 HG NRW endet grundsätzlich die Mitgliedschaft in der studentischen Vereinigung. Das somit ehemalige Mitglied hat die Möglichkeit die Fortsetzung der Mitgliedschaft zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.
oder
- (2) Die Vereinigung erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag muss den Aufgaben der Vereinigung angemessen sein und darf nur zu deren Erfüllung verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag darf aufgrund seiner Höhe nicht geeignet sein, Studierende aus sozialen Gründen von einer Mitgliedschaft abzuhalten oder auszuschließen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach außen.
- (2) Der Vorstand besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. deren bzw. dessen Stellvertreter sowie einer Kassenwartin bzw. einem Kassenwart und wird für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.
- (3) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind ausschließlich Studierende der Hochschule Hamm-Lippstadt.
- (5) Der Vorstand vertritt die Vereinigung.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit.
- (7) Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden ebenfalls stimmberechtigt ist.
- (8) (Ggfs. Aufgaben des Vorstands aufführen).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal pro Semester (oder pro Geschäftsjahr) findet eine Mitgliederversammlung während der nicht vorlesungsfreien Zeit statt.
- (2) Mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder in geeigneter Weise durch den Vorstand eingeladen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend für bereits gefasste Beschlüsse. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antrags- und stimmberechtigt, jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (5) Eine Person ist gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. (Ggfs. Regelungen für weitere Wahlgänge aufnehmen; ggfs. Parität bei der Besetzung des Vorstands mit aufnehmen.)
- (6) Der Vorstand kann im Interesse der studentischen Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens (Frist einfügen) vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
- (7) (Ggfs. Aufgaben der Mitgliederversammlung einfügen.
Beispiel:
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Genehmigung der Jahresrechnung
 2. Entlastung des Vorstands
 3. Wahl des Vorstands
 4. Wahl der Personen für die Kassenprüfung
 5. Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 6. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstands
 7. Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen
 8. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 9. Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.)

§ 7 Finanzangelegenheiten

- (1) Die studentische Vereinigung finanziert sich über (ergänzen, sofern relevant).
- (2) Die Finanzen werden von der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart in Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern verwaltet.
- (3) Der Vorstand als Ganzes ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben schuldig.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf mindestens 2 Personen für die Kassenprüfung wählen, die die Arbeit der Kassenwartin bzw. des Kassenwarts gemeinschaftlich prüfen. Bei beanstandungsloser Prüfung empfehlen sie der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands. Ist die Arbeit der Kassenwartin bzw. des Kassenwarts mit Mängeln behaftet, liegt es in ihrem Ermessen eine Entlastungsempfehlung der Mitgliederversammlung gegenüber auszusprechen.
- (5) Die Entlastung des Vorstands ist vor einer Wahl des Vorstandes gem. § 4 Abs. 4 durchzuführen. Beides kann in gleicher Sitzung erfolgen.

§ 8 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen.

§ 10 Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von 2 Dritteln aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung fällt ein eventuell vorhandenes Vermögen der Vereinigung an (...).

Ausgefertigt am [Datum einfügen] aufgrund des Beschlusses der studentischen Vereinigung [Name der Vereinigung einfügen].

Anlage II

Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DSGVO im Rahmen der Mitgliedschaft in [Name der studentischen Vereinigung]

Wir, **[Name der studentischen Vereinigung]**, nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet. Nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen Ihres Mitgliedsantrags und Ihrer Mitgliedschaft in unserer Vereinigung.

1) Verantwortliche gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO und Datenschutzbeauftragte

Verantwortlich für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist:

[Name der studentischen Vereinigung]

[Straße, Hausnummer]

[PLZ, Ort]

E-Mail: [Kontakt-E-Mail]

Zur Erläuterung: Diese Stelle entscheidet allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Ggfls., soweit erforderlich

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten wie folgt:

Datenschutzbeauftragte*r der studentischen Vereinigung

[Name (optional)]

[Anschrift oder c/o-Adresse]

E-Mail: [E-Mail-Adresse]

Erläuterung: Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist gesetzlich erforderlich, wenn in der studentischen Vereinigung regelmäßig mindestens 20 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind oder wenn die Kerntätigkeit eine umfangreiche Datenverarbeitung beinhaltet. In der Regel besteht für studentische Vereinigungen keine Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten.

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die studentische Vereinigung verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft.

Dies umfasst insbesondere:

- Bearbeitung und Verwaltung des Mitgliedsantrags
- Führung eines Mitgliederverzeichnisses
- Kommunikation mit Mitgliedern (z. B. per E-Mail)
- Information, Organisation und Durchführung von Aktivitäten, Veranstaltungen, Neuigkeiten mit Bezug zur Hochschule Hamm-Lippstadt
- Erfüllung interner organisatorischer sowie gesetzlicher Verpflichtungen
- Ggfls. Verwaltung und Einzug von Mitglieds-/Spenden- sowie sonstige Kostenbeiträgen

Eine Verarbeitung zu anderen als den genannten Zwecken erfolgt nicht.

3. Kategorien personenbezogener Daten

Für die Aufnahme und Verwaltung der Mitgliedschaft in unserer studentischen Vereinigung werden folgende personenbezogene Daten als Mindestangaben verarbeitet:

- Vor- und Nachname
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
- Geburtsdatum
- E-Mail-Adresse
- *Evtl. weitere Daten?*

Die Bereitstellung dieser Daten ist erforderlich; ohne diese Angaben kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Sofern wir Mitglieds-/Spenden- sowie sonstige Kostenbeiträgen erheben und Sie als Mitglied dem Lastschriftverfahren zustimmen, werden zusätzlich folgende Daten verarbeitet:

- IBAN/BIC
- ggf. Name des Kreditinstituts
- Name des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin (falls abweichend)

4. Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Verarbeitung Ihrer erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen), da sie zur Begründung und Verwaltung der Mitgliedschaft in der studentischen Vereinigung erforderlich ist.

Sofern im Einzelfall personenbezogene Daten verarbeitet werden, die nicht zwingend für die Begründung oder Verwaltung der Mitgliedschaft erforderlich sind (z.B. Bankverbindungsdaten), erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage Ihrer erteilten Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

5. Empfänger der Daten

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt in erster Linie durch uns (als studentische Vereinigung) selbst. Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhalten ausschließlich solche Personen innerhalb der studentischen Vereinigung, die diese Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen. Bankdaten werden ausschließlich an das Kreditinstitut zur Durchführung des Lastschriftverfahrens übermittelt.

Eine weitergehende Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere zu kommerziellen Zwecken, findet nicht statt. Eine Datenübermittlung in Staaten außerhalb der Europäischen Union (Drittländer) erfolgt nicht.

6. Speicherdauer

Ihre Daten werden für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft in einem datenschutzkonformen System gespeichert. Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich nur so lange, wie dies zur Erreichung der jeweiligen Verarbeitungszwecke erforderlich ist oder Sie die erteilte Einwilligung widerrufen. Maßgeblich hierfür sind insbesondere die Dauer der Mitgliedschaft sowie bestehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich gelöscht oder anonymisiert, sobald diese für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Eine weitere Speicherung kann im Einzelfall erfolgen, sofern dies zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere gesetzliche Aufbewahrungs- und Nachweispflichten aus dem Steuer- oder Finanzrecht, etwa im Zusammenhang mit der Abwicklung von Mitgliedsbeiträgen oder Zahlungsvorgängen.

7. Ihre Rechte nach der DSGVO

Sie können sich jederzeit und unentgeltlich unter den unter 1) angegebenen Kontaktdaten mit einer formlosen Mitteilung an uns wenden, um Ihre Rechte gemäß der DSGVO auszuüben. Sie haben das Recht:

- Auskunft (Art. 15 DSGVO): Sie haben das Recht zu erfahren, ob und welche personenbezogenen Daten über Sie verarbeitet werden.
- Berichtigung (Art. 16 DSGVO): Sie können jederzeit die Korrektur unrichtiger oder die Ergänzung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen.
- Löschung (Art. 17 DSGVO): Sie dürfen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, sofern gesetzliche Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO): Sie können verlangen, dass Ihre Daten nur noch gespeichert und nicht weiterverarbeitet werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO): Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder an einen anderen Verantwortlichen übertragen zu lassen.
- Widerspruch (Art. 21 DSGVO): Sie können der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen, wenn sie auf berechtigten Interessen beruht oder für Direktwerbung genutzt wird.
- Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO): Sie können eine erteilte Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- Beschwerde (Art. 77 DSGVO): Sie haben das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen die DSGVO verstößt. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

Hinweis: Zur Inanspruchnahme der Rechte genügt eine Mitteilung in Textform (Brief oder E-Mail) an die unter 1) genannten Kontaktdaten.